

Der Landtag von Niederösterreich hat am 14. APR. 1994
beschlossen:

Änderung des NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetzes

Artikel I

Das NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetz, LGBl. 5070, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 entfallen die Worte "und Darlehen" und wird in Z. 1 nach dem Wort "Maßnahmen" die Wortfolge "oder den Ankauf von Gebäuden (oder Gebäudeteilen)" eingefügt.

2. Im § 3 Abs. 1 entfällt der zweite Satz.

3. Im § 3 Abs. 2 entfallen die Worte "oder Darlehen".

4. § 3 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Finanzkraft einer Gemeinde wird ermittelt aus der Summe der ausschließlichen Gemeindeabgaben, ohne die Gebühren für die Benützung von Gemeindevorrichtungen und -anlagen und ohne die Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern, jedoch unter Einbeziehung der den Gemeinden zukommenden Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankenabgabe. Als Berechnungsgrundlage ist der letzte verfügbare Rechnungsabschluß heranzuziehen."

5. Im § 3 Abs. 4, im § 11 Abs. 1 Z. 2 und 3 und im § 11 Abs. 2 Z. 2 und 3 entfallen jeweils die Worte "und Darlehen".

6. Im § 3 Abs. 5 entfallen die Worte "oder eines Darlehens".

7. Im § 4 Abs. 1 wird der Z. 3 angefügt "und", lautet die Z. 4 "Erlöse aus Darlehensaufnahmen." und entfällt die Z. 5.

8. Im § 4 Abs. 1 Z. 3 wird das Zitat "Finanzausgleichsgesetzes 1985 - FAG 1985, BGBl.Nr. 544/1984" ersetzt durch das Zitat "Finanzausgleichsgesetzes 1993, BGBl.Nr. 30/1993, in der Fassung BGBl.Nr.959/1991".
9. § 4 Abs. 2 bis 4 entfallen.
10. Im § 11 Abs. 2 werden die Zahl "150.000.-" durch die Zahl "300.000,--" und die Zahl " 50.000.-" durch die Zahl "150.000,--" ersetzt.
11. Im § 11 Abs. 4 entfallen die Worte "oder eines Darlehens".
12. § 15 entfällt; die §§ 16 bis 19 erhalten die Bezeichnung 15 bis 18.

Artikel II

Artikel I Z. 7, 9 und 12 treten mit Beginn des Jahres 1995 in Kraft.

Artikel I Z. 4 tritt mit 1 Jänner 1994 in Kraft.

Artikel III

Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängige Verfahren (§ 2) sind die bisher geltenden Bestimmungen anzuwenden.